



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Landesverband Brandenburg der Gartenfreunde e.V.
Mielestraße 2
14542 Werder Havel

Ausschließlich per E-Mail
Nachrichtlich MdFE

Ministerium für
Landwirtschaft, Umwelt
und Klimaschutz

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Cornelia Müller
Gesch.Z.: MLUL-36-
1104/1335+27#283192/2023
Hausruf: +49 331 866-7696
Fax: +49 331 866-7603
Internet: <https://mluk.brandenburg.de>
Cornelia.Mueller@MLUK.Brandenburg.de

KLIMA. SCHUTZ.
Brandenburg handelt.



Potsdam, 03.08.2023

Anfrage MdFE kleingärtnerische bzw. fiskalische Gemeinnützigkeit

Sehr geehrter Herr Schenk,

das MLUK hat eine Anfrage des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg (MdFE) erhalten. Sie richtete sich auf aktuell geänderte Satzungen von Kleingartenvereinen. Das MdFE verweist darauf, dass hier bestimmte Korrekturen notwendig sind, um die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit nach dem BKleinG zu erhalten bzw. zu behalten.

In diesen Satzungen wird die Formulierung „(der Verein verfolgt) fiskalisch gemeinnützige Zwecke im Sinn des BKleingG“ verwendet, wodurch die Satzungen von den Vorgaben der für die „steuerliche“ Gemeinnützigkeit abweichen. Laut Auskunft des MdFE wurde diese Formulierung zutreffend von den Finanzämtern beanstandet, da der abschließende Katalog des § 52 Abs. 2 AO als gemeinnützigen Zweck nur die „Förderung der Kleingärtnerei“ enthält. Für eine Anerkennung als gemeinnützig muss die Satzung im gesamten Veranlagungszeitraum den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts entsprechen. Daher besteht für Vereine, die diese Formulierung nutzen, die Gefahr ihre abgabenrechtliche Gemeinnützigkeit zu verlieren.

Ich bitte Sie, Ihre Mitglieder darauf hinzuweisen, dass diese Formulierung nicht verwendet werden darf, wenn die abgabenrechtliche Gemeinnützigkeit beibehalten werden soll. Auch die auf der Website des Landesverbandes vorgehaltene Muster-satzung (https://www.gartenfreunde-lv-brandenburg.de/downloader.php?file=download&did=MTI5OQ==&dt=MTY1MTU3OTgzMg==&qid=MTE=&quid=ZFo0dGM2RFBmdT-VqWVNmdSUzenEjV3E5dkg4RCFZZ1A=&s_uid=Mjg=) enthält diese Formulierung.

Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
Lindenstraße 34a

14467 Potsdam
14467 Potsdam

Telefon Zentrale

+49 331 866-0

Fax Poststelle MLUK

+49 331 866-7070

Haltestellen

Alter Markt / Landtag
Schloßstraße

Linien

Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99
Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612,
614, 631, 638, 650, 695, X15

Folgende zwischen beiden Ministerien abgestimmte Formulierungsvorschläge für die vom MdFE bemängelten Punkte möchte ich Ihnen unterbreiten:

Zu § 2 Nr. 3 der Mustersatzung:

Aktuelle Fassung: „Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kleingärtnerisch und fiskalisch gemeinnützige Zwecke im Sinne des BKleingG und des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.“

Vorschlag:

„Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es wird ausschließlich die Förderung des Kleingartenwesens sowie die fachliche Betreuung der Vereinsmitglieder i.S.d. § 2 BKleingG bezweckt. Erzielte Einnahmen werden kleingärtnerischen Zwecken zugeführt.“

Zu § 10 Nr. 2 der Mustersatzung:

Aktuelle Fassung: „Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke (§ 2 Abs. 3 der Satzung) ist das Vermögen des Vereins an den Dachverband, in welchem der Verein Mitglied ist oder bei gleichzeitiger Auflösung desselben bzw. Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke an den übergeordneten Dachverband zu übergeben, der es ausschließlich und unmittelbar für kleingärtnerisch und fiskalisch gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.“

Vorschlag:

„Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kleingärtnerische Zwecke.“

Begründung: Die in § 10 zur Auflösung bzw. zum Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke enthaltene Formulierung entspricht nicht den Anforderungen der Abgabenordnung. Es ist entweder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft konkret (namentlich) zu benennen (vgl. § 60 AO zur Bestimmtheit).

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Cornelia Müller

Dieses Dokument wurde am 03.08.2023 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.